



Statuten HC Panthers Volketswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „HC Panthers Volketswil (nachstehend „HCP“ oder „Verein“) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gutenswil.

Art. 1.2 Zweck

Die HCP sind eine sportliche Vereinigung mit dem Zweck, den Hockeysport engagiert zu pflegen. Der HCP ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliederkategorien

Die HCP bestehen aus Mitglieder und Gäste. Der Vorstand entscheidet die Aufnahme der Mitglieder oder Gäste. Mitglieder & Gäste können dauernd während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Diese werden jeweils an der nächsten GV bestätigt.

Art. 2.2 Mitglieder & Gäste

Art. 2.3 Mitglieder

Mitglieder sind EishockeyspielerInnen, welche aktiv den Eishockeysport betreiben und voraussichtlich an jedem Spiel der Panthers teilnehmen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt erlöschen dem Mitglied die Rechte und damit die Berechtigung bei den HCP den Eishockeysport auszuüben. Die Frist ist jeweils vor Start der Saison. In der Regel Ende September.



Art. 2.4 Gäste

Gäste sind EishockeyspielerInnen die an einzelnen Spielen den Eishockeysport betreiben. Gäste begleiche pro Spiel ein vorgelegter Betrag direkt am Spieltag dem Vorstand.

Art. 2.7 Aufnahme

Jede Person beiderlei Geschlecht kann Mitglied der HCP werden. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand zu melden. Ab 18 Jahre sind die Mitglieder berechtigt den Verein zu betreten. Unter 18 Jahre bedingt es die Zustimmung der gesetzlichen Vormunde.

Art. 2.8 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder der GV zum Ausschluss vorzuschlagen. Ein allfälliger bereits einbezahlter Mitgliederbeitrag muss nicht vom Verein zurückerstattet werden.

Art. 2.9 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen der HCP sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre Folge zu leisten und das Ansehen und die Interessen des Vereins in allen Fällen zu wahren. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist vom Beitrag befreit.

Art. 3.0 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht Traktandums-Anträge zu stellen und sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand vertreten lassen. Mindestens 51% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen



Generalversammlung beantragen. Die Mitglieder haben das Recht, über die Geschäfte des Vereins jährlich Rechenschaft zu erhalten.

Art. 3.1 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Austretende haftet den HCP gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Bussen, oder andere Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit seiner Person stehen.

III. Organisation

Art. 3.2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 3.3 Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungs-Revisoren.

Art. 3.4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb der ersten 60 Tage nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder vor Ort sind. Es gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.



Art. 3.5 Vertretung gegen Aussen

Der Verein wird vom Vorstand gegen Aussen vertreten. Unterschriftsberechtigt sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder, immer im Kollektiv zu Zweien. Der Vorstand führt die Bankunterschrift im Kollektiv zu Zweien. Bei Bankgeschäfte sind das der Präsident und der Kassier.

Art. 3.6 Traktanden

Fixe Traktanden der Generalversammlung:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Wahl der Stimmenzähler

- 4) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 5) Mutationen (Ein- und Austritte)
- 6) Jahresbericht des Präsidenten

- 7) Jahresrechnung
- 8) Revisorenbericht
- 9) Jahresprogramm
- 10) Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 11) Wahl des Vorstandes
- 12) Abänderungen und Ergänzung der Statuten
- 13) Anträge
- 14) Verschiedenes

Anträge haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen, und zwar mindestens 1 Woche vor der Einberufung der Generalversammlung.

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid zu treffen. Dies ist der Präsident. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel



der anwesenden Stimmberechtigten eine anonyme Abstimmung verlangt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch anonyme Abstimmungen zu verlangen.

Art. 3.7 Einberufung

Die Generalversammlung findet auf schriftliche Einladung (Post oder E-Mail, WhatsApp) des Vorstand statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung. Weitere Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch das Begehren von mindestens 51% der Mitglieder einberufen werden.

Art. 3.8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident,
- Vice-Präsident-Kassier,
- Beisitzer

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jede Veränderung im Vorstand ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Legitimation des Vorstandes ergibt sich aus den vorliegenden Statuten und entsprechender Protokolle. Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm und das Budget und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Präsident legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

